

§ 144 Oö. LBG

Oö. LBG - Oö. Landesbeamtengesetz 1993

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.10.2024

§ 144

Vollzug des Disziplinarerkenntnisses

(1) Rechtskräftige Disziplinarerkenntnisse sind von der Dienstbehörde zu vollziehen. (Anm:LGBI. Nr. 22/2001)

(2) Die Geldstrafen und Geldbußen sind erforderlichenfalls hereinzubringen:

1. beim Beamten des Dienststandes durch Abzug vom Monatsgehalt und
2. beim Beamten des Ruhestandes durch Abzug vom Ruhebezug.

(3) Entfallen (Anm: LGBI. Nr. 81/2002)

(4) Im Fall des Ablebens des Beamten oder des Austrittes aus dem Dienstverhältnis erlischt die Vollziehbarkeit der Disziplinarstrafe.

In Kraft seit 01.09.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at